

liehe schuld mindernde Tatumstände bejaht werden, ist, daß diese tatsächliche psychische und die ihr zugrunde liegende objektive Situation nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Hat der Täter die Konfliktsituation allein verschuldet, ist die Anwendung von § 14 ausgeschlossen. Eine außergewöhnliche Schuld minderung ist generell ebenso wie beim Affekt nur möglich, wenn die die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinflussenden Tatumstände von ihm nicht selbst verschuldet wurden (vgl. OGNJ 1971/8, S. 244, OG-Urteil vom 3. 7. 1970 / 5 Zst 2/70). Andere Tatumstände, insbesondere solche, die in der Persönlichkeit des Täters liegen (z. B. jugendliches Alter, negativer Einfluß, sexuelle Neugier, Verhalten vor und nach der Tat), werden mit § 14 nicht erfaßt. Auch eine psychische Verstimmlungslage infolge schuldhaften übermäßigen Alkoholenusses begründet die Anwendung von § 14 nicht (vgl. BG Schwerin, NJ 1968/23, S. 733, OGNJ 1969/9, S. 282).

Literatur

„Probleme der strafrechtlichen Schuld. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28. 3. 1973“, NJ 1973/9, Beilage 3.
H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971.
H. Dettenborn/D. Seidel/R. Schröder, „Die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei der Schuldprüfung im Strafrecht“, NJ 1972/18, S. 539.
W. Friebel, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff verantwortungsloser Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, NJ 1972/13, S. 382 ff.
H. Gäbler/R. Schröder, „Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzung bei Verkehrsstraftaten“, NJ 1969/11, S. 333 ff.

H. Gäbler/R. Schröder, „Zur Prüfung der Voraussetzungen fahrlässiger Schuld bei Verkehrsdelikten“, NJ 1969/12, S. 362.

H. Gäbler/R. Schröder, „Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1970/4, S. 104/105.

H. Gäbler, „Handlungsdetermination und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1971/4, S. 97 ff.

W. Griebe/D. Seidel, „Zur unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, NJ 1971/4, S. 418 ff.

J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Stragesetzbuch, Berlin 1964.

J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975.

E. Mörtl, „Schuld minderung durch außergewöhnliche Umstände“, NJ 1969/9, S. 276.

U. Roehl/S. Wittenbeck, „Zur Begründung ärztlicher Sorgfaltpflichten“, NJ 1972/15, S. 444.

R. Schröder/D. Seidel, „Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit“, NJ 1972/7, S. 198.

D. Seidel/R. Schröder, „Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht“, NJ 1976/10, S. 290, NJ 1976/11, S. 321.

„Thesen des 5. Strafsenats des OG zur Begründung ärztlicher Sorgfaltpflichten“, NJ 1972/15, S. 445 ff.

S. Wittenbeck/M. Amboß, „Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe“, NJ 1968/18, S. 552 ff.

S. Wittenbeck, „Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht“, NJ 1971/7, S. 201 ff.

S. Wittenbeck, „Zum Begriff der Pflichten i. S. des § 9 StGB“, NJ 1971/16, S. 475.

H. Pompoes/R. Schröder, „Zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten“, NJ 1979/6, S. 261.

H. Hinderer AV. Rößger, „Zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten“, NJ 1979/4, S. 175.

§15

Zurechnungsunfähigkeit¹

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätig-